

Satzung
der Ortsgemeinde Gladbach
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Heckenlandhalle
vom 09.12.2019

Der Gemeinderat Gladbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1, 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Heckenlandhalle werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag, an dem die Benutzung der Einrichtung erfolgt.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Gebührenbescheide fällig.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher bestehenden Gebührensatzungen für die Benutzung der Heckenlandhalle außer Kraft.

Gladbach, den 06.03.2020
Ortsgemeinde Gladbach


Sylvia Krones
Ortsbürgermeisterin



Anlage
zur Gebührensatzung
der Ortsgemeinde Gladbach für die Benutzung der Heckenlandhalle
vom 09.12.2019

Die Gebühren setzen sich zusammen aus Grundgebühren und Nebenkosten.

Es werden erhoben:

I) Grundgebühren für die Heckenlandhalle

Art der Nutzung	Gebühr pro Tag
1. für jede Veranstaltung von Vereinen und Gruppen sowie Firmen, die auf Erwerb ausgerichtet ist:	
bei der Eintrittsgeld erhoben wird pro Tag	180,00 €
bei der kein Eintrittsgeld erhoben wird pro Tag	120,00 €
2. für jede Veranstaltung von Vereinen und Gruppen sowie Firmen, die nicht auf Erwerb ausgerichtet ist, pro Tag	100,00 €
3. für Veranstaltungen von Vereinen, für deren Mitglieder, kulturelle Veranstaltungen Beerdigungen, Familienfeiern (private Veranstaltungen)	80,00 €
4. für Veranstaltungen, bei der lediglich der Vorplatz sowie die Toilettenanlagen benutzt werden, pro Tag	40,00 €
5. mit Benutzung der Küche zusätzlich	25,00 €
6. für die Reinigung der Zapfanlage	10,00 €
7. für Probeabende von Vereinen und Gruppen	7,00 €
8. Leihgebühren je Tisch	5,00 €
je Stuhl	0,50 €

II) Nebenkosten

Neben den Grundgebühren sind die nach dem tatsächlichen Verbrauch gemessenen Kosten für Strom, Wasser und Abwasser (jeweils aktueller Preis) sowie anfallende Abfallgebühren zu zahlen.

Vor-/und nach der Nutzung ist die Halle samt Einrichtung laut Checkliste gemeinsam mit dem Beauftragten der Ortsgemeinde abzunehmen.

Der Nutzer hat die Halle nach der Veranstaltung besenrein zu hinterlassen.

Die Endreinigung bei Veranstaltungen nach Ziffer 1 bis 3 erfolgt durch den Beauftragten der Ortsgemeinde.

Die Endreinigung wird nach dem tatsächlichen Stundenaufwand (je Std/15,00 €) berechnet.

III) Sonstiges

Für Veranstaltungen und Versammlungen der Gemeinde, der Jagdgenossenschaft, des Forstzweckverbandes, der Verbandsgemeinde sowie den kirchlichen Gruppierungen für Sitzungen und Besprechungen ist die Nutzung gebührenfrei.

Die Ortsgemeinde stellt für einen Familienabend pro Jahr den Vereinen die Heckenlandhalle gebührenfrei zur Verfügung. Die anfallenden Nebenkosten werden berechnet.

Soweit Nutzungen nicht nach I. bis III. herangezogen werden können, werden diese von Fall zu Fall vereinbart. Aus Gründen des Gemeinwohls und zur Unterstützung kultureller Veranstaltungen, steht die Heckenlandhalle nur eingeschränkt zeitgleich mit Dorffesten etc. für andere Nutzer zur Verfügung. Die Festsetzung erfolgt jeweils durch den/die Ortsbürgermeister/in.

Benutzungsordnung für die Heckenlandhalle der Ortsgemeinde Gladbach

§ 1 Nutzungsgegenstand

Die Ortsgemeinde Gladbach ist Eigentümerin der Heckenlandhalle. Sie übt das Hausrecht aus. Das Recht wird vom Ortsbürgermeister und den Beigeordneten wahrgenommen.

§ 2 Nutzungsrecht

Die Ortsgemeinde stellt die Heckenlandhalle

- den Ortsvereinen zur Durchführung des Vereinslebens,
- anerkannten Selbsthilfegruppen, örtlichen Parteien und Wählergruppen die sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen, für Veranstaltungen im Rahmen ihrer Aufgaben und Ziele,
- der Volkshochschule für ihre Veranstaltungen,
- öffentlich-rechtlichen Körperschaften bei Erfüllung ihrer Aufgaben,
- ortsansässigen und nicht ortsansässigen Personen für Familienfeiern (ausgenommen Discoabende),
- ortsansässigen und nicht ortsansässigen Firmen für Veranstaltungen und Ausstellungen (eine Präsentation lebender Tiere ist ausgeschlossen)

nach Maßgabe der Gebührenordnung zur Verfügung.

§ 3 Gebühren

Für die Nutzung der Heckenlandhalle sind Gebühren in Form von Pauschalsätzen zuzüglich der Nebenkosten gemäß der jeweils gültigen Satzung der Ortsgemeinde Gladbach über die Erhebung von Benutzungsgebühren zu entrichten.

§ 4 Hausrecht / Kontrollbefugnis

Das Hausrecht übt der Ortsbürgermeister, die Beigeordneten oder der Beauftragte der Gemeinde aus. Die Vertreter der Gemeinde haben jederzeit das Recht, vor, während und nach der Veranstaltung die genutzten Räume zu betreten.

§ 5 Verfahren bei Nutzung

Die Benutzungserlaubnis wird auf Antrag durch schriftlichen Bescheid erteilt, in dem Nutzungsdauer und Nutzungszweck festgelegt sind.

Eine Untervermietung der Heckenlandhalle durch den Benutzer ist nicht erlaubt.

Eine erteilte Benutzungserlaubnis kann aus wichtigen Gründen, z.B. dringendem gemeindlichem Eigenbedarf, erlaubniswidriger Benutzung oder Verstoß gegen die Benutzungsordnung

zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Benutzer, die wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder die Heckenlandhalle unsachgemäß gebrauchen, können von der Benutzung ganz ausgeschlossen werden.

Die Ortsgemeinde hat das Recht aus Gründen der Pflege und Unterhaltung und bei Bedarf für Vermietungen die Heckenlandhalle vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.

Maßnahmen, die nach dieser Ziffer durchgeführt werden, lösen keine Entschädigungsansprüche aus, die Ortsgemeinde haftet auch nicht für evtl. Einnahmeverluste.

§ 6 Schlüsselvergabe

Die Heckenlandhalle wird grundsätzlich durch Beauftragte der Ortsgemeinde geöffnet und geschlossen. Im Einzelfall kann dem Benutzer ein Schlüssel übergeben werden, der beim Ortsbürgermeister bzw. Auftraggeber abzuholen und nach Beendigung der Benutzung wieder abzugeben ist; eine Weitergabe des Schlüssels ist nicht erlaubt.

Die Vorsitzenden der Ortsvereine erhalten einen bzw. bei Bedarf mehrere Schlüssel.

§ 7 Ordnungsregeln für die Benutzer

Bei Benutzung der Heckenlandhalle ist, soweit nicht bereits anderweitig Regelungen getroffen sind, folgende Ordnung einzuhalten:

- Die Benutzer haben die Heckenlandhalle pfleglich zu behandeln, dies gilt insbesondere für Boden, Wände und Einrichtungsgegenstände. Es ist Pflicht eines jeden Benutzers sich so zu verhalten, dass die Kosten für die Unterhaltung und Betrieb so gering als möglich gehalten werden können. Es ist insbesondere untersagt, in Wände oder Holzteile ohne Erlaubnis Nägel einzuschlagen oder Schrauben einzudrehen.
- Das Jugendschutzgesetz ist durch den Veranstalter zu beachten und auf seine Einhaltung zu überwachen.
- Die Benutzer haben der Ortsgemeinde eine Vertrauensperson zu benennen, die die Aufsicht wahrnimmt. Die Vertrauensperson hat dafür Sorge zu tragen, dass nach der Veranstaltung Küchengeräte sofort nach der Benutzung gereinigt werden. Bei Vereinen ist der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter verantwortlich.
- Der gesamte Lärmpegel in der Heckenlandhalle darf nur so laut sein, dass sich kein Anwohner oder Nachbar über Gebühr belästigt fühlt. Die aktuell gültige Lärmschutzverordnung ist zu beachten.
- Die Vertrauensperson ist auch dafür verantwortlich, dass nach der Veranstaltung die Zugangstüren abgeschlossen werden. Soweit ein Schlüssel ausgehändigt wurde haftet sie dafür, dass dieser nicht missbräuchlich benutzt wird.
- Die Ortsgemeinde überlässt dem Benutzer die Heckenlandhalle und die Geräte in derzeitigem Zustand. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte und Einrichtungsgegenstände auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu

überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht genutzt werden.

- Wird die Heckenlandhalle zu Ausstellungszwecken genutzt, so ist der/die Künstler/in verantwortlich für das Einbringen und Entfernen der Ausstellungsobjekte an den dafür vorbereiteten Wänden und Aufhängevorrichtungen; etwaige damit zusammenhängende Kosten werden vom Künstler/in übernommen. Dem/der Künstler/in ist das Einschlagen von Nägeln, die Verwendung von Klebemitteln und jegliche Veränderung der zur Verfügung gestellten baulichen Substanz der Ausstellungsräumlichkeiten nicht erlaubt. Der/die Künstler/in darf in geeigneter Weise (Presse, Flyer, Einladungskarten) auf die von ihm/ihr ausgestellten Werke aufmerksam machen. Ein Zutritt von Besuchern in die Ausstellungsräum ist nur nach vorheriger Absprache und zeitlich begrenzt möglich. Der/die Künstler/in ist verantwortlich für die ausreichende Versicherung der ausgestellten Werke. Die Ortsgemeinde übernimmt keinerlei Haftung bei Diebstahl oder Beschädigung. Der/die Künstler/in erklärt mit seiner Unterschrift, dass er der alleinige Urheber der ausgestellten Werke ist.
- Nach Veranstaltungsende ist eine Reinigung der Halle einschließlich des Thekenbereichs, der Toilettenräume und der Küche durchzuführen. Alle Räume sind besenrein zu verlassen. Die Einrichtungsgegenstände, Tische und Stühle sind zu reinigen. Bei Nutzung der Heckenlandhalle über mehrere Tage, hat eine tägliche Zwischenreinigung durch den Benutzer zu erfolgen. Die Endreinigung der Räume erfolgt durch den Beauftragten der Ortsgemeinde.
- Alle Geräte, die nicht zum Inventar der Heckenlandhalle gehören, müssen an ihren Ausgangsort zurückgebracht werden.
- Müll ist in die hierfür vorgesehenen Container getrennt nach Papier und Flaschen zu entsorgen.

§ 8 Haftung

Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle, Beschädigungen oder Diebstahl (z.B. Kleidungsstücke). Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder, Beauftragte oder Besucher seiner Veranstaltungen der sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und Zugänge zu den Räumen stehen.

Der Benutzer haftet für Beschädigungen, soweit er oder ein Mitglied oder Gehilfe diese zu vertreten haben; insofern ist der Benutzer für eine ausreichende Haftpflichtversicherung verantwortlich. Beschädigungen oder Verluste sind sofort und unaufgefordert dem Ortsbürgermeister bzw. dem Beauftragten der Ortsgemeinde zu melden.

§ 9 Sonstige Vereinbarungen

Mit der Benutzung unterwirft sich der Benutzer dieser Benutzungsordnung und erkennt sie an.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gladbach, den 06.03.2020

S. Krones

Sylvia Krones
Ortsbürgermeisterin

